

Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende

Inhalt

In dieser Basisinformation gehen wir auf Fragen ein, die sich im freiwilligen Engagement häufig stellen. Dabei wird weder Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, noch ist jeder Tipp für alle Situationen passend.

1. Pflichten und Standards (Rechtsdienstleistungsgesetz, Datenschutz etc.)
2. Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt
3. Umgang mit Anfeindungen
4. Weiterführende Publikationen

1

Pflichten und Standards

Freiwilliges Engagement ist dadurch gekennzeichnet, dass es unentgeltlich ist und nicht dem Arbeits- oder Dienstrecht unterliegt. Alle Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis. Trotz dieser Ungebundenheit gelten auch hier Standards, die zum Teil rechtlich begründet sind oder die sich aus einer ethischen Verpflichtung gegenüber den Hilfesuchenden ergeben.

Die Beratung von Schutzsuchenden und das Rechtsdienstleistungsgesetz

Es gibt Unterstützungsleistungen, die nur Fachleute erbringen können. Für Laien ist es wichtig, ihre Grenzen zu kennen und sie auch den Schutzsuchenden gegenüber deutlich zu machen. Das betrifft insbesondere die **Rechtsberatung**, die nur von Fachleuten geleistet werden kann. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht besteht aus komplexen, ineinandergreifenden Rechtsvorschriften, die auch nach dem Besuch einer Schulung nicht vollständig zu durchblicken sind. Freiwillig

DIE BASISINFORMATIONEN

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift **Asylmagazin** beigelegt und/oder im Internet veröffentlicht.

Es ist geplant, diese Basisinformation in andere Sprachen zu übersetzen. Die übersetzten Fassungen finden Sie bei asyl.net unter »Publikationen«

Informationen und Hinweise zu zahlreichen – teilweise mehrsprachigen – Publikationen finden Sie auf basiswissen.asyl.net (ehemals fluechtlingshelfer.info).



Engagierte können vor allem dann einen wertvollen Beitrag zur Rechtsberatung leisten, wenn sie mit Anwält*innen sowie Beratungsstellen zusammenarbeiten – indem sie zum Beispiel wichtige Informationen für das Asylverfahren (Verfolgungsgeschichte, Länderinformationen) sammeln und aufbereiten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Freiwillige sich rechtlich schulen, damit sie Schutzsuchende über das Asylverfahren informieren und dabei unterstützen können, Fehler im Umgang mit Behörden zu vermeiden. Schulungen befähigen aber nicht zur rechtlichen Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist es allerdings unumgänglich, dass freiwillig Engagierte Detailfragen in individuellen Asylverfahren oder auch in sonstigen aufenthalts- oder sozialrechtlichen Belangen beantworten, etwa wenn es in

ihrer Region keine Fachberatungsstelle gibt. Freiwillige erläutern Behördenschreiben und geben Tipps, wie darauf im konkreten Fall reagiert werden kann. Das dürfen sie aber nur unter bestimmten Bedingungen. Sie leisten dann nämlich Hilfestellung, die unter das **Rechtsdienstleistungsgesetz** (RDG) fällt. Dieses Gesetz legt fest, dass juristische Laien eine rechtliche Hilfestellung nur unter Anleitung von sogenannten Volljurist*innen (Personen mit zweitem juristischen Staatsexamen) leisten dürfen. Das Gesetz versteht unter »Anleitung« die Einweisung und Fortbildung der Laien in das jeweilige Rechtsgebiet, sodass sie typische Fallkonstellationen selbstständig bearbeiten können (§ 6 RDG). Regelmäßige Fortbildungen sind im Asyl- und Aufenthaltsrecht besonders wichtig, weil sich hier Gesetze, Behördenpraxis und Umstände in den Herkunftsländern häufig ändern. Volljurist*innen müssen darüber hinaus zur Verfügung stehen, um bei Bedarf »an der Erbringung der Rechtsdienstleistung« mitwirken zu können (mindestens durch Beantwortung von Fragen, gegebenenfalls aber auch durch Übernahme der Rechtsdienstleistung). Es reicht nicht aus, Anwalt*innen ab und zu um Rat fragen zu können. Die Begleitung im Sinne des Gesetzes muss eine institutionalisierte Form haben. Freiwillige, die im beschriebenen Sinn Beratung leisten, sollten mit dem Träger, bei dem sie aktiv sind, besprechen, wie sie die gesetzlichen Auflagen erfüllen können.

Anwalt*innen, die von freiwillig Engagierten hinzugezogen werden, sollten auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisiert sein. Nur Anwalt*innen mit diesem Wissen können bei dieser komplexen Materie die Interessen der Schutzsuchenden angemessen vertreten.

HINWEIS

Wo die Grenze zwischen einer einfachen Informationsvermittlung und einer Hilfestellung, die unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fällt, verläuft, ist nicht einfach zu bestimmen. Es gibt viele Grauzonen. Unabhängig von der Frage, ob Sie möglicherweise rechtlich belangt werden können, sollten Sie sich klarmachen, dass das Gesetz Menschen davor schützen soll, unqualifiziert oder gar falsch beraten zu werden. Stellen Sie daher in jedem Fall sicher, dass Ihnen Fachleute zur Seite stehen, um Sie und die von Ihnen Beratenen vor Fehlern zu schützen.

Individuelle Kompetenz- und Belastungsgrenzen

Häufig bestehen Unsicherheiten beim **Umgang mit psychischen Belastungen**, die aus Kriegs-, Verfolgungs- und Fluchterlebnissen entstanden sind. Es gibt Handreichungen, die Engagierte dabei unterstützen sollen, mit Traumafolgen von Schutzsuchenden umzugehen. Sie vermitteln Einblicke und können Handlungsempfehlungen für bestimmte Situationen geben, ersetzen aber nicht die Kompetenz von Fachleuten.

Grundsätzlich gilt: Schutzsuchende sollten sehr vorsichtig zu ihren Fluchtgründen befragt und niemals bedrängt werden, Erlebnisse zu erzählen, die sie aus Selbstschutzgründen in sich verschlossen haben. Wenn es Hinweise auf traumatische Erlebnisse mit anhaltenden Folgen gibt, sollten Schutzsuchende – auch in Hinblick auf das Asylverfahren – frühzeitig dabei unterstützt werden, Fachleute zur Diagnosestellung und gegebenenfalls zur Behandlung aufzusuchen.

Nicht zuletzt setzt der Respekt vor den **Kompetenzen der Schutzsuchenden** eine Grenze für das Engagement: Schutzsuchende brauchen Unterstützung, weil sie sich in einem fremden Land befinden und in einer rechtlich schwierigen Situation sind. Dabei bringen sie zumeist ein hohes Maß an Lebenserfahrung und Alltagskompetenz mit. Es ist im Interesse aller, über Probleme zu sprechen, die aus unterschiedlichen Erfahrungen und Gewohnheiten entstehen können. Dies sollte aber mit Respekt geschehen und nicht auf Belehrungen hinauslaufen.

Viele Engagierte stoßen nach einiger Zeit an ihre **Belastungsgrenze**. Gerade bei der Arbeit mit Menschen, die viel Leid erfahren haben und während des Asylverfahrens in großer Unsicherheit leben bzw. im Fall der Ablehnung ihres Asylantrags verzweifelt sind, können emotionaler Stress und Frust die Folge sein. Es ist nicht immer einfach, die eigenen Grenzen wahrzunehmen. In derartigen Situationen können Engagierte einzeln oder in Gruppen Supervision in Anspruch nehmen. Für kleine Initiativen gibt es auch kostenlose Angebote.

→ **Mehr dazu im Artikel »Hilfe für Helferinnen und Helfer« auf basiswissen.asyl.net**

Selbstreflexion beim Engagement

Auch Menschen, die in guter Absicht handeln, können diskriminierende Haltungen reproduzieren und ausgrenzende Strukturen verfestigen.

TIPPS

Hinweise für die Unterstützung bei Anträgen und im Asylverfahren

- Übernehmen Sie Aufgaben zu zweit oder klären Sie gegenseitige Vertretungen ab, um die Verlässlichkeit sicherzustellen. Lassen Sie sich von Fachleuten begleiten.
- Nehmen Sie keine Originalpapiere von Schutzsuchenden an sich. Kopieren Sie die Dokumente und geben Sie sie dann umgehend zurück (Kopien müssen sicher aufbewahrt werden, siehe Kasten auf S. 4).
- Achten Sie bei amtlichen Schreiben auf Widerspruchs- bzw. Klagefristen.
- In der Regel können Sie nicht stellvertretend Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Die Schutzsuchenden müssen regelmäßig die entsprechenden Schriftstücke selbst unterschreiben. Die Vertretung in rechtlichen, insbesondere gerichtlichen Angelegenheiten, können nur Anwält*innen übernehmen.
- Bestehen Sie auf schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheiden, um Rechtssicherheit zu haben und gegebenenfalls Widerspruch oder andere Rechtsmittel einlegen zu können.

Deshalb sollte reflektiert werden: Behandelt man die Menschen, die man begleitet, als eigenständige, mündige Menschen, die selbst am besten wissen, was sie wollen und brauchen? Stärkt man sie in ihrer Handlungsfähigkeit oder bevormundet man sie?

Respektieren Sie das Recht eines jeden Menschen, eigene Entscheidungen zu treffen, auch wenn Sie diese für falsch halten oder nicht nachvollziehen können. Wenn Sie mit geflüchteten Menschen Probleme erörtern, versuchen Sie, Handlungsalternativen und deren möglichen Konsequenzen aufzuzeigen, damit die Person eine informierte eigene Entscheidung treffen kann. Vermeiden Sie es, Menschen zu einer bestimmten Entscheidung zu überreden.

Wichtig ist auch, jeden Menschen als Individuum zu betrachten und weder auf das Merkmal »Geflüchtete*r« noch auf andere Merkmale wie Nationalität, Religion oder »Kultur« zu reduzieren. Wenn geflüch-

tete Menschen sich anders verhalten, als Sie es erwarten, dann liegt es vielleicht daran, dass sie einen anderen Erfahrungshintergrund haben.

Workshops zur Selbstreflexion im Ehrenamt und zur interkulturellen Kompetenz werden von vielen Organisationen angeboten und können in diesem Sinne hilfreich sein

→ Mehr dazu im Artikel »Macht- und rassismuskritisches Engagement« auf basiswissen.asyl.net

Sorgfaltspflicht – Verbindlichkeit

Auch wenn die Unterstützungsleistung freiwillig ist, so muss sie doch für die Schutzsuchenden verlässlich sein. Um diese Verbindlichkeit zu gewährleisten, setzen einige Initiativen immer ein Team von zwei bis drei Engagierten für ein Aufgabenfeld ein, damit diese füreinander einspringen können.

Bei vielen Aufgaben sind Freiwillige »nur« moralisch, nicht aber rechtlich zur Verbindlichkeit verpflichtet. Das betrifft sogenannte »Gefälligkeiten des täglichen Lebens« nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (wie etwa das Blumengießen für die Nachbarn). Anders ist das, wenn erkennbar ist, dass bei der übernommenen Aufgabe erhebliche Interessen der Auftraggebenden – hier der Schutzsuchenden – auf dem Spiel stehen. Hierunter fallen alle asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belange und eventuell auch die Unterstützung bei anderen Angelegenheiten (etwa bei Sozialleistungen). In solchen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sich um »unentgeltliche Geschäftsbesorgungen« handelt (§§ 662 ff. BGB). Die gesetzliche Regelung macht somit deutlich, dass es sich hier nicht nur um eine Gefälligkeit, sondern um eine rechtsverbindliche Verantwortungsübernahme handelt. Zwar ist es unwahrscheinlich, dass Freiwillige bei Versäumnissen oder Fehlern im Rahmen von Unterstützungsleistungen Schadensersatz leisten müssen. Dennoch sind sie verpflichtet, sorgfältig zu handeln und gegebenenfalls weitere Informationen einzuholen, um Fehlbeurteilungen zu vermeiden.

Datenschutz, Verschwiegenheit und Transparenz

Ob Freiwillige Deutschkurse geben oder Schutzsuchende beim Arztbesuch, bei einer Antragstellung oder der Einschulung der Kinder unterstützen, sie erhalten immer persönliche Informationen. Eine ungefragte Weitergabe verletzt Rechte der Schutzsuchenden. Freiwillige unterliegen zwar keiner be-

ruflichen Schweigepflicht, wohl aber einer ethischen **Verschwiegenheitspflicht**. Zudem hat nach dem Grundgesetz jeder Mensch das Recht, über die Weitergabe seiner Daten zu entscheiden (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Maßgeblich hierfür sind das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutz-Grundverordnung. Diese regeln den Umgang mit persönlichen Daten wie Name, Religion, Gesundheitszustand sowie biografische Fakten. Die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe solcher Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften ist der Schutz des Vertrauens und des Persönlichkeitsrechts von Menschen, die sich in einer sehr unsicheren Lebenssituation befinden, eine besondere ethische Verpflichtung. Zum Datenschutz gehört auch die Gewährleistung von Datensicherheit: Dokumente mit persönlichen Angaben müssen sicher verwahrt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Darüber hinaus ist bei der **Veröffentlichung von Namen oder Fotos** von Schutzsuchenden, insbesondere im Internet oder via Social Media, Vorsicht geboten.

Denn auf diese Weise können Informationen an Personen gelangen, die diese zum Nachteil der Schutzsuchenden auslegen. Als Beispiel seien Akteure im Herkunftsland genannt, die etwa aus der Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung eine gewisse Haltung oder politische Einstellung ableiten können. Daher sollte auch dieser Aspekt im Vorfeld einer Veröffentlichung mit den Schutzsuchenden besprochen werden – ebenso wie die Fragen des Persönlichkeitsrechts, die im Fall von Veröffentlichungen zu beachten sind (siehe den Kasten auf dieser Seite).

Zum Respekt gehört auch die **Transparenz** des Handelns. Wenn Freiwillige etwas unternehmen, z. B. ein Gespräch mit der Heimleitung führen, eine Vereinbarung mit einer Ärztin treffen oder Informationen an Behörden weitergeben, so sollten sie das nur in Absprache mit den Betroffenen tun. Auch die Informationsweitergabe an andere Freiwillige, an Hauptamtliche oder auch an Familienangehörige ist nur zulässig, wenn die Freiwilligen von Schutzsuchenden mit einer Aufgabe betraut wurden und die Erledigung dieser Aufgabe die Weitergabe einer begrenzten Informa-

TIPPS UND VERHALTENSGESAMTENSREGELN ZUM PERSÖNLICHKEITSRECHT

- Schriftstücke mit persönlichen Angaben (Gesprächsprotokolle, Kopien von Amtsschreiben, Anwaltskorrespondenz, ärztlichen und schulischen Dokumenten) müssen so aufgehoben werden, dass nur berechtigte Personen Zugang haben. Wenn Sie solche Dokumente verschicken wollen (z. B. an eine Beratungsstelle), dann nur mit Einverständnis der betroffenen Person, anonymisiert und am besten per **verschlüsselter E-Mail**.
- Sprachmittlung wird oft als Gefälligkeit von Landsleuten geleistet. Bedenken Sie, dass der Sprachmittlungsprozess eine Vertrauenssache ist. Geflüchtete sollten selbst bestimmen, wen sie zur Übersetzung dazu holen. Das **Dolmetschen** durch Familienangehörige oder Bekannte ist häufig problematisch und belastend, wenn es um persönliche und intime Dinge geht. Ist die Sprachmittlung durch Bekannte unvermeidbar, sollte zumindest sichergestellt werden, dass Datenschutz und Vertraulichkeit eingehalten werden.
- Für die **Veröffentlichung von Fotos und Namen** sowohl Geflüchteter als auch anderer Freiwilliger benötigen Sie deren schriftliche Genehmigung. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Namen und Fotos an die Presse. Die Genehmigung muss nach geltender Rechtsprechung »informiert« sein, d. h. die persönlichen Daten und Bilder, die veröffentlicht werden sollen, müssen präzise benannt werden und Zweck sowie Reichweite der Veröffentlichung müssen für die Betroffenen erkennbar und verständlich sein. Bei Minderjährigen ist normalerweise die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) für die Veröffentlichung erforderlich.
- **Pressearbeit in laufenden Gerichtsverfahren** (z. B. wegen rechter Gewalt, aber auch in Asylverfahren) sollte unbedingt vorab mit dem zuständigen Anwalt/der zuständigen Anwältin besprochen werden. Öffentliche Einlassungen der Betroffenen können Aussagen im Verfahren entwerten. Vereine und Initiativen sollten allen freiwilligen Engagierten ein Merkblatt zum Thema Daten- und Persönlichkeitsschutz aushändigen und eine Verpflichtungserklärung dazu unterzeichnen lassen.

tion erfordert. Schutzsuchende müssen jederzeit die Kontrolle darüber haben, was in ihrer Sache unternommen wird.

→ Mehr dazu im Artikel »Daten- und Persönlichkeitsschutz« auf basiswissen.asyl.net

Amtliche Bescheinigungen, Pflichten beim Umgang mit Minderjährigen

Nicht nur Jugendhilfeträger, auch Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind gesetzlich verpflichtet, sich von freiwillig Engagierten, die durch ihr Aufgabenfeld regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt kommen, ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen zu lassen. Ausgestellt wird dieses von den Bürgerämtern. Die Gebühr entfällt für Freiwillige mit entsprechender Bescheinigung. Auch Schutzsuchende, die sich freiwillig engagieren, können ein polizeiliches Führungszeugnis erhalten, das aber nur Aussagen über die in Deutschland verbrachte Zeit enthält. Alternativ oder in Ergänzung dazu können eidesstattliche Erklärungen oder Selbstverpflichtungserklärungen von den Trägern eingesetzt werden. Um das Engagement von Schutzsuchenden in diesem Bereich zu unterstützen, sollten mehrsprachige Informationsblätter und Formulare bereitgestellt werden.

In bestimmten Fällen wird auch eine **Bescheinigung über eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz** verlangt. Die Belehrung erfolgt beim Gesundheitsamt, teilweise auch online. Das betrifft das freiwillige Engagement in der Verpflegung oder in Kochprojekten, wenn sie in die Kategorie »Gemeinschaftsverpflegung« fallen. Eine amtsärztliche Untersuchung ist hierfür nicht mehr nötig.

Im Umgang mit Kindern ist es wichtig, die Rolle von Bezugspersonen wie Eltern oder Erziehungsberechtigte zu respektieren. Wenn Sie den Eltern etwas geben, was für ihre Kinder bestimmt ist (z. B. Spielzeug), stärken Sie die Rolle der Eltern als Bezugspersonen. Nähern Sie sich nicht oder berühren Sie nicht Kinder ohne Erlaubnis ihrer Eltern.

Begleiten Freiwillige geflüchtete Kinder und Jugendliche zum Schwimmen, so verlangen einige Träger ein **Rettungsschwimmabzeichen**, das z. B. bei der DLRG oder der DRK-Wasserwacht erworben werden kann. Das ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da die Minderjährigen aber der Aufsicht der Freiwilligen unterstellt sind, ist es für alle Beteiligten entlastend zu wissen, dass die Aufsichtsperson im Notfall nicht nur

schwimmen, sondern auch retten kann. In jedem Fall sollte eine schriftliche Erlaubnis der Eltern für den Schwimmbadbesuch vorliegen.

Wenn Eltern ihre **Aufsichtspflicht auf andere Personen übertragen**, wie z. B. bei einem Ausflug, muss dies nicht unbedingt formell vereinbart werden. Die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme ihres Kindes ist in der Regel ausreichend. Insbesondere bei längeren Veranstaltungen und solchen mit besonderen Programmpunkten empfiehlt es sich aber trotzdem, eine Anmeldung durch die Eltern zu erbitten, mit der gleichzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung für besondere Aktivitäten eingeholt werden kann (z. B. Badeausflug, Teilnahme an anderen sportlichen Aktivitäten, Kinobesuch).

2

Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt

Zugang zu Unterkünften

Es kommt immer wieder vor, dass freiwillig Engagierten der Zugang zu Sammelunterkünften verwehrt wird. Wenn sie im Auftrag einer anerkannten Nichtregierungsorganisation (Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Flüchtlingsräte u. a.) tätig sind, darf ihnen der Zugang nur in Ausnahmefällen verwehrt werden. Bewohner*innen von Unterkünften haben grundsätzlich das Recht, selbst zu entscheiden, ob Sie Besuch empfangen möchten und von wem. Pauschale Besuchs- oder Übernachtungsverbote für Gäste der Bewohner*innen kommen in der Praxis vor, sind aber rechtlich höchst fragwürdig.

→ Mehr dazu im Artikel »Rechte in der Unterkunft« auf basiswissen.asyl.net

Anzeigepflicht bei der Arbeitsstelle und Recht auf Freistellung

Wenn Freiwillige eine Aufgabe mit einem verpflichtenden Stundenumfang übernehmen, üben sie eine **Nebentätigkeit** aus. Diese müssen sie unter Umständen bei ihrer Arbeitsstelle melden, sofern der Arbeits- oder der Tarifvertrag eine entsprechende Anzeigepflicht vorsieht. Das Engagement darf nur untersagt werden, wenn es dem Ruf des Unternehmens schadet, dem betrieblichen Interesse entgegensteht oder der Umfang der Nebentätigkeit die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Davon geht man aus, wenn zusammen

mit der Erwerbsarbeit mehr als 48 Wochenstunden gearbeitet wird.

Auf freiwilliger Basis haben einige Betriebe »Social Days« eingeführt, an denen die Mitarbeiter*innen an einem Tag für gemeinnützige Arbeiten freigestellt werden. Ein Recht auf **Freistellung oder Sonderurlaub** für privates gemeinnütziges Engagement gibt es aber nicht. Sonderregelungen können im Bereich Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch genommen werden. In vielen Bundesländern gibt es Regelungen, wonach Freiwillige für die Betreuung Minderjähriger, z. B. bei Ferienfreizeiten, von der Arbeit freigestellt werden können – jedenfalls für das Engagement bei anerkannten Trägern. Diese können auch mehr Informationen darüber geben. Für Fortbildungen kann unter Umständen Bildungsurlaub beantragt werden. In der Regel wird in der Veranstaltungsankündigung angegeben, ob dies möglich ist.

Versicherungsschutz

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich gegen Schäden, die während des Engagements entstehen, zu versichern. Wenn Freiwillige sich im Rahmen eines Wohlfahrtsverbandes, eines Vereins oder einer Kirchengemeinde engagieren, sind sie per Gesetz beitrags- und antragsfrei bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert. Die **Unfallversicherung** umfasst Gesundheitsschäden, die freiwillig Engagierte selbst erleiden, nicht versichert sind Schäden, die Freiwillige anderen zufügen. Hierfür wird vielmehr eine **Haftpflichtversicherung** benötigt. Viele Vereine und Verbände haben eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die für versehentlich verursachte Schäden von freiwillig Engagierten aufkommt (außer bei Vorstandstätigkeiten). Darüber hinaus können Vereine Fahrten, die Ehrenamtliche mit dem privaten PKW unternehmen, mit einer KfZ-Zusatzversicherung absichern.

Für Engagierte in Initiativen und Projekten, die keine eigene Rechtsform haben, stellen die Bundesländer inzwischen eine antrags- und beitragsfreie »Ehrenamtsversicherung« bereit. Diese umfasst immer Unfallrisiken (ausgenommen sind hier allerdings Schäden am privaten PKW). Manche Bundesländer versichern außerdem auch gegen Haftpflichtrisiken.

Verursachen Schutzsuchende Schäden am Eigentum von Freiwilligen, kann die Absicherung problematisch sein, da die Schutzsuchenden häufig nicht in der Lage sind, den Schaden zu ersetzen. Die Kommunen kön-

nen für die örtlich untergebrachten Schutzsuchenden einen Privathaftpflicht-Sammelvertrag abschließen. Das ist bisher aber noch die Ausnahme. Die Ausfalldeckung, die private Haftpflichtversicherungen für solche Fälle anbieten, ist nur bedingt hilfreich. Die Versicherung kommt nämlich für den Schaden erst auf, wenn ein Gericht festgestellt hat, dass die Zwangsvollstreckung bei der schadensverursachenden Person erfolglos ist. Ein Vollstreckungsverfahren werden aber wohl die wenigsten gegen die Menschen anstrengen, die sie unterstützen wollen.

→ Mehr dazu auf basiswissen.asyl.net im Artikel »Versicherung für freiwillig Engagierte«

Erstattungen und Entgeltformen

Entstehen durch das Engagement Kosten, so können die **Auslagen** durch die Träger ersetzt werden. Für diese Ausgaben sind normalerweise Nachweise zu erbringen. Auch der Ausfall von Verdienst oder Zeit kann ersetzt werden. Dann handelt es sich aber um eine **Aufwandsentschädigung**, die als Einkommen gilt. Um das freiwillige Engagement zu fördern, gibt es dafür steuerliche Vergünstigungen, nämlich die steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamtspauschale sowie den Übungsleiterfreibetrag. Die **Ehrenamtspauschale** von maximal 840 € im Jahr kann von öffentlichen Einrichtungen gezahlt werden sowie von Trägern, die als gemeinnützig oder als Kirche anerkannt sind. Der **Übungsleiterfreibetrag** von bis zu 3000 € im Jahr kann dagegen nur für bestimmte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, nämlich für Betreuung, bestimmte künstlerische Tätigkeiten und Unterricht.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialleistungen werden Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale zumindest bis zu einer Obergrenze von monatlich 250 € normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet. Auch für Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten gilt, dass ehrenamtlich erzieltetes Einkommen ebenfalls bis 250 € monatlich anrechnungsfrei bleibt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass jede Person, die Sozialleistungen bezieht, Einkommen – auch in Form von Aufwandsentschädigungen – dem jeweiligen Sozialleistungsträger melden muss.

Die Kombination unterschiedlicher Beschäftigungsformen bei einem Träger ist unter bestimmten Bedingungen möglich (siehe Tabelle auf S. 7). Allerdings sollte diese Möglichkeit nicht dazu benutzt werden, reguläre Arbeitsstellen durch schlecht bezahlte, halb

Übersicht: Rechtlich mögliche Tätigkeitskombinationen beim selben Träger unter Ausschöpfung von Obergrenzen und Freibeträgen – soweit die jeweiligen Voraussetzungen eingehalten sind:

Haupttätigkeit	in der Regel nur eine				
Geringfügige Beschäftigung (bis 520€ mtl.)	unzulässig	Höchstbetrag: Es erfolgt eine Zusammenrechnung			
Übungsleiterfreibetrag (bis 3.000€ jährlich)	nur zulässig, wenn unterschiedliche Aufgaben	zusammen bis monatlich 770€ <i>rechtlich</i> zulässig	zulässig bis zu einer einheitlichen Grenze von 3000€		
Ehrenamts-pauschale (bis 840€ jährlich)	zulässig	zulässig	unzulässig: es sei denn unterschiedliche Tätigkeiten	Höchstbetrag: Es erfolgt eine Zusammenrechnung	
Honorartätigkeit	kritisch	kritisch	zulässig	zulässig	zulässig
Gleichzeitige Kombination zulässig?	Haupttätigkeit	Geringfügige Beschäftigung (bis 520€ mtl.)	Übungsleiterfreibetrag (bis 3.000€ jährlich)	Ehrenamts-pauschale (bis 840€ jährlich)	Honorartätigkeit

Quelle: Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., *Ehrenamt trifft Geld*, Juni 2014 (aktualisiert, Stand 2022).

ehrenamtliche Arbeit zu ersetzen. Die Entlohnung stellt außerdem die Ungebundenheit des freiwilligen Engagements infrage.

Grundsätzlich gilt: Menschen, die bei einem Träger hauptberuflich beschäftigt sind, können nicht in demselben Tätigkeitsfeld und beim gleichen Arbeitgeber auch noch eine Übungsleiter- oder Ehrenamts-pauschale bekommen. Für alle anderen gilt: Die Tätigkeit, für die eine Übungsleiter- oder Ehrenamts-pauschale gewährt wird, muss nebenberuflich sein, d. h. die »Arbeitszeit« darf nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitberufstätigkeit (also üblicherweise 13 Stunden pro Woche) betragen.

→ Mehr dazu im Artikel »Finanzielle Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements« auf basiswissen.asyl.net

3 Umgang mit Anfeindungen

Freiwillig Engagierte stehen häufig vor der Herausforderung, wie mit Rechtsextremismus und Rassismus umzugehen ist. Anfeindungen und Übergriffe können sich direkt gegen die Engagierten richten; häufiger wird es aber der Fall sein, dass sie sich gegen die Schutzsuchenden richten. Hier kann es dann die Aufgabe der Ehrenamtlichen sein, den Betroffenen unterstützend zur Seite zu stehen, sich – auch nach

außen (zum Beispiel mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder öffentlichkeitswirksamen Aktionen) – solidarisch zu zeigen sowie Handlungsoptionen aufzuzeigen. Dies richtet sich aber immer vor allem danach, was die Betroffenen selbst wünschen.

Dass es in allen Bundesländern Betroffenenberatungsstellen gibt, die wenn nötig aufsuchend vor Ort beraten, sollte auch Geflüchteten bekannt gemacht werden. Viele Geflüchtete machen Erfahrung mit rassistischen Anfeindungen und Übergriffen – oft in so großem Ausmaß, dass manche Geflüchtete den ihnen entgegenschlagenden Rassismus resigniert als Normalzustand annehmen. Es ist daher wichtig, darüber aufzuklären, dass es Hilfsstrukturen gegen rassistische Anfeindungen und Übergriffe gibt, und dass Geflüchtete auch ermutigt werden, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wer Opfer einer konkreten Bedrohung oder eines Übergriffs wird, kann sich professionelle Unterstützung einer unabhängigen und parteilichen Beratungsstelle holen. In allen Bundesländern gibt es Beratungsstellen für Menschen, die von rassistisch motivierten Übergriffen bedroht oder betroffen sind. Die Stellen sind unabhängig, arbeiten vertraulich (auf Wunsch anonym), mehrsprachig (notfalls mit Übersetzung) und kommen zum Wohnort der Ratsuchenden oder einem Ort ihrer Wahl.

Beratung ist in vieler Hinsicht empfehlenswert. Unter anderem deshalb, weil Opfer rassistisch oder rechts-

motivierter Straftaten bedauerlicherweise immer wieder davon berichten, dass sie sich von der Polizei nicht ernst genommen fühlten und weil ein Gang zur Polizei oft nicht ausreicht, um psychosoziale Folgen von Angriffen oder Bedrohungen zu mildern. Beratung kann sich auch deshalb lohnen, weil Opfer rassistischer Gewalt unter Umständen »Härteleistungen« erhalten können – eine Soforthilfe des Staates für Opfer extremistischer Übergriffe. In Berlin und Brandenburg können ausreisepflichtige Opfer rassistischer Gewalt unter Umständen ein Bleiberecht erhalten.

Umgang mit Drohungen und Hetze in sozialen Medien

Wer Social-Media-Kanäle einer flüchtlings-solidarischen Initiative betreut, ist schnell mit großen Mengen von eventuell strafrechtlich relevanten Kommentaren beschäftigt, etwa mit Beleidigungen, Bedrohungen, Gewaltaufrufen oder hetzerischen Aussagen. Hier gilt, dass entsprechende Kommentare schnell mit einem Screenshot gesichert und dann gelöscht werden sollten. Idealerweise sollten sie bei Facebook, Twitter und co gemeldet und zur Anzeige gebracht werden. Auch wenn die Erfolgsaussichten meist extrem gering sind, ist es wichtig, bei den Social-Media-Konzernen wie auch in den polizeilichen Statistiken dafür zu sorgen, dass die massive Hetze nicht so einfach ignoriert werden kann.

→ Mehr dazu in den Artikeln »Was tun gegen rechte oder rassistische Bedrohungen« und »Argumentationshilfen gegen Rassismus und Vorurteile« auf basiswissen.asyl.net

4

Weiterführende Publikationen

Leitfäden für die Freiwilligenarbeit

Handreichungen zu den Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Engagements – zu Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements, zur Ehrenamtskoordination, zur Begleitung von Geflüchteten, dem Umgang mit belastenden Situationen sowie zur Supervision – sind zu finden bei basiswissen.asyl.net in der Kategorie »Freiwilliges Engagement«.

Rechtsdienstleistungsgesetz

- AWO Bundesverband: Das Rechtsdienstleistungsgesetz. September 2019, abrufbar bei www.asyl.net unter »Publikationen«.

Allgemeine rechtliche Hinweise

- Der Paritätische Gesamtverband: Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht, (4. aktualisierte Auflage, Juni 2021). Abrufbar bei www.paritaet.org unter »Alle Publikationen«.

Interkulturelle Kompetenzen für Ehrenamtliche

- vhs-Ehrenamtsportal: Umfassende Online-Informationen mit Lernmodulen zu interkultureller Kommunikation für freiwillig Engagierte. Abrufbar bei www.vhs-ehrenamtsportal.de unter »Themenwelten/Interkulturelle Kommunikation«.

Umgang mit Anfeindungen

- »Toolbox gegen rechte Gewalt« ist eine Website, die Schritt für Schritt erklärt, was Betroffene von rechter Gewalt tun können. Abrufbar bei toolbox-gegen-rechts.de

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 4:
Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements
für Schutzsuchende

Autorin der Erstauflage: Beate Selders

Überarbeitung: Seán McGinley

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration
e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

3. überarbeitete Auflage, Dezember 2022 (korrigierte
Version Juli 2023)

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend